

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inklusive vorgelagertes Netz

1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung im Stromverteilungsnetz

Jahresleistungspreissystem

Preistabelle				
Entnahme	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis in €/kW *a	Arbeitspreis in Cent/kWh	Leistungspreis in €/kW *a	Arbeitspreis in Cent/kWh
Mittelspannung	11,70	2,08	42,37	0,85
Umspannung: Mittelspannung in Niederspannung	7,58	3,69	99,33	0,02
Niederspannung	7,73	4,59	94,13	1,13

Der Leistungspreis für Kunden mit Monatsleistungspreissystem beträgt 1/6 des Leistungspreises > 2.500 Bh/a. Der Arbeitspreis für Kunden mit Monatsleistungspreissystem ist identisch mit dem Arbeitspreis im Jahresleistungspreissystem für Kunden > 2.500 Bh/a

2. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung im Stromverteilungsnetz

Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet.

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme ≤ 100.000 kWh.

Preistabelle				
	Grundpreis in €/a		Arbeitspreis in Cent/kWh	
	Nettopreis	Bruttopreis	Nettopreis	Bruttopreis
	Haushalts- und Gewerbekunden	15,00	17,85	4,97
unterbrechbare Anlagen	-	-	2,76	3,28

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die veröffentlichten Netznutzungsentgelte unseres vorgelagerten Netzbetreibers.

Die Kosten für Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

3. Preise für Blindarbeit

Der Strombezug an der Entnahmestelle soll mit einem Leistungsfaktor $\cos \varphi$ zwischen 0,93 induktiv und 1,0 erfolgen. Wenn dieser Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, ist vom Kunden zu eigenen Lasten in Abstimmung mit der SWLN eine geeignete Blindstromkompensation einzubauen. Wird der Leistungsfaktor unterschritten bzw. ist der Leistungsfaktor kapazitiv, so erfolgt die Verrechnung der angefallenen Blindarbeit zu folgenden Preisen:

Preistabelle		
Blindarbeitspreis	Blindarbeitspreis in Cent/kWh	
	Nettopreis	Bruttopreis
	2,45	2,92

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Abrechnung, Konzessionsabgabe und ggf. Blindstromlieferung und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWK-G und einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle.

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inklusive vorgelagertes Netz

4. Mess- und Abrechnungspreise

Entnahme oder Einspeisung mit Lastgangzählung

Preistabelle			
Messebene	Messstellenbetrieb in €/a	Messdienstleistung in €/a	Abrechnung in €/a
Mittelspannung	195,87	182,50	68,40
<i>davon Mittelspannungs-Wandler</i>	<i>152,51</i>		
Umspannung: Mittelspannung in Niederspannung	65,06	182,50	68,40
Niederspannung	65,06	182,50	68,40
<i>davon Niederspannungs-Wandler</i>	<i>21,70</i>		

Entnahme oder Einspeisung ohne Lastgangzählung

Preistabelle			
Entnahmestelle	Messstellenbetrieb in €/a	Messdienstleistung in €/a	Abrechnung in €/a
Arbeitszähler, Eintarif, ohne Wandler, ohne TK-Komponente	5,15	1,80	5,70
Arbeitszähler, Zweitarif, ohne Wandler, ohne TK-Komponente	5,15	1,80	5,70
Arbeitszähler, Zweirichtungszähler, ohne Wandler, ohne TK-Komponente	5,15	1,80	5,70
Niederspannung Stromwandler	21,70	-	-
Inkassozähler	5,15	1,80	5,70
Smart-Meter (Basiszähler)	5,15	1,80	5,70

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

Für die Entnahme ohne Lastgangzählung wird standardmäßig einmal pro Jahr eine Abrechnung erstellt. Jede zusätzliche Abrechnung/Messdienstleistung wird erneut abgerechnet. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel und Ein- bzw. Auszug.

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inklusive vorgelagertes Netz

5. Sonderkunden-Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWK-G

Nach Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuordnung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 4. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, welche aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher umgelegt. Durch die BNetzA wurde mit Beschluss vom 14.12.2011 die Höhe der Umlage für das Jahr 2012 festgelegt.

Die § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben.

Preistabelle			
Jahr	Letztverbrauchergruppe A in Cent/kWh	Letztverbrauchergruppe B in Cent/kWh	Letztverbrauchergruppe C in Cent/kWh
2012	0,151	0,050	0,025
2013	0,329	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale 19 StromNEV-Umlage von 0,05 Ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 Ct/kWh.

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inklusive vorgelagertes Netz

6. Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle

Gemäß des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt: „Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde, für darüber hinausgehende Strombezüge um höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, darf sich das Netzentgelt durch die Umlage für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages nach Satz 2 erhöhen. Für das Jahr 2013 wird der für die Wälzung des Belastungsausgleichs erforderliche Aufschlag auf die Netzentgelte für Letztverbraucher auf die zulässigen Höchstwerte nach den Sätzen 2 und 3 festgelegt.“

Die Offshore-Haftungsumlage wird ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern erhoben.)¹

Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchergruppe			
Jahr	Letztverbrauchergruppe A in Cent/kWh	Letztverbrauchergruppe B in Cent/kWh	Letztverbrauchergruppe C in Cent/kWh
2013	0,250	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 Ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 Ct/kWh.

¹ Die Erhebung der Offshore-Haftungsumlage erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates zum Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften.